

Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schulen

„Gesundheit ist mehr als nur die Abwesenheit von Krankheit! Vielmehr ist Gesundheit die Fähigkeit oder Kompetenz zur aktiven Situationsbewältigung und umfasst körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden“ (nach WHO).

Risikofaktoren:

- Schadstoffbelastung in der Arbeitsumgebung (Feuchtigkeit, Schimmel, PCB etc.)
- fehlende Work-Life-Balance
- emotionale Anforderungen
- Lärm- und Stimmbelastung

Der PhV setzt sich ein für:

- eine schadstofffreie Arbeitsumgebung (Feuchtigkeit, Schimmel, PCB etc.)
- gesundheitsförderliche Räumlichkeiten und Ausstattung (Lärmschutz, Ruheräume, PC-Arbeitsplätze etc.)
- Erhöhung der personellen Ressourcen (Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Sozialarbeiter etc.)
- Systeme und Ressourcen zur Steigerung der Arbeitszeitgerechtigkeit (Korrekturen u.a.)
- Verkleinerung der Lerngruppen
- Senkung des Stundendeputats

Wichtige Grundlagen zum Gesundheitsschutz finden sich:

- auf der **Webseite des MAGS** (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW): <https://www.mags.nrw/arbeitsschutz>, dort finden sich auch Informationen zum Mutterschutz: <https://www.mags.nrw/mutterschutz>
- im Erlass „**Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung**“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- im Erlass „**Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden**“ (BASS 18-29 Nr. 1) und
- in den „**Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in NRW**“ (RISU-NRW, BASS 18-29 Nr. 5).

Darin ist u.a. Folgendes geregelt:

- **Die Schulleiterin, der Schulleiter** trägt als Hausherr/-in die **Verantwortung** für den **Arbeits- und Gesundheitsschutz** der Lehrerinnen und Lehrer sowie **für den Zustand des Gebäudes und die gesamte Sicherheit**. Mängel sind spätestens einmal jährlich festzustellen und schriftlich festzuhalten. Beim Schulträger ist auf Abhilfe dieser Mängel zu drängen.
- Bei **Schwangerschaft einer Kollegin** ist **umgehend** eine **Gefährdungsbeurteilung** des Arbeitsplatzes der Kollegin **durch die Schulleitung** durchzuführen.
- Als Hilfe für die Schulleitung ist in den Schulen ein **Sicherheitsbeauftragter** zu ernennen, der **beratende Funktion** hat. In der Regel sollte dies eine Person sein, die bereits für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler von der **Unfallkasse NRW (www.unfallkasse-nrw.de)** geschult wurde.
- Als Hilfe für die Begehung des Schulgebäudes gibt es eine **Checkliste**, die vom **BAD** (BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, **www.bad-gmbh.de**) erstellt wurde. Sie liegt allen Schulen vor.
- Da die Schulleitung auch für die Sicherheit im Umgang mit den verschiedenen in der Schule benutzten Gefahrstoffen zuständig ist, unterstützt sie bei dieser Aufgabe ein **Gefahrstoffbeauftragter**, der über das notwendige Fachwissen verfügt (i.d.R. ein/e Chemie-Lehrer/in). Die Beauftragung muss schriftlich durch die Schulleitung erfolgen, da der Gefahrstoffbeauftragte **nicht nur beratend, sondern weisungsbefugt** ist. Er/Sie ist zuständig für alle Gefahrstoffe in der Schule, z.B. Chemikalien, Farbstoffe, Kleber in Chemie, Biologie, Physik, Kunst, Toner der Drucker und Kopierer etc.
- An den Schulen sind **Strahlenschutzbeauftragte** (i.d.R. alle Physiklehrerinnen und -lehrer) zu benennen, die die Lagerung von und den Umgang mit radioaktiven Substanzen kontrollieren, die im Physikunterricht eingesetzt werden.

Kontaktadressen des BAD:

BAD Gesundheitsvorsorge und
Sicherheitstechnik GmbH
Herbert-Rabius-Straße 7
53225 Bonn
Telefon: 0228/ 62091-0
Telefax: 0228/ 62091-300
E-Mail: bad-809@bad-gmbh.de

BAD Gesundheitsvorsorge und
Sicherheitstechnik GmbH
Rotter Bruch 17
52068 Aachen
Telefon: 0241/ 57109200
E-Mail: bad-805@bad-gmbh.de

BAD Gesundheitsvorsorge und
Sicherheitstechnik GmbH
Ebertplatz 23
50668 Köln
Telefon: 0221/ 1305613-0
Telefax: 0221/ 1305613-41
E-Mail: bad-817@bad-gmbh.de

Die Erhaltung der Lehrgesundheit ist eine zentrale Investition in die Förderung der Schülerinnen und Schüler und für die Sicherung des Bildungserfolgs!

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.